

# Landesgesetzblatt

**Jahrgang 2024**
**Ausgegeben am 18. Juni 2024**

**58. Gesetz:** **Änderung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 und des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 (XVIII. GPS<sub>LT</sub> RV IA 3838/1 AB EZ 3838/2)**

**58. Gesetz vom 23. April 2024, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 und das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 geändert werden**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019

Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 111/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Nach dem Eintrag „§ 27 Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter Allgemeines und Voraussetzungen“ wird die Zeile „§ 27a Vormerkung für die Aufnahme von Kindern“ eingefügt.*

b) *Nach dem Eintrag „§ 35 Mitwirkung betriebsfremder Personen“ werden folgende zum 2. Hauptstück gehörende Zeilen eingefügt:*

#### „2a. Abschnitt

#### Einrichtungsdatenbank und Serviceportale

§ 35a Einrichtungsdatenbank

§ 35b Erhalterportal

§ 35c Kinderportal“

c) *Nach dem Eintrag „§ 68 Übergangsbestimmungen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ wird die Zeile „§ 68a Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 58/2024“ eingefügt.*

2. *Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:*

#### „§ 27a

#### Vormerkung für die Aufnahme von Kindern

(1) Der Aufnahme eines Kindes bei einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgenommen Saisonbetriebe hat die Vormerkung unter Verwendung des Kinderportals gemäß § 35c voranzugehen. Die Erhalterinnen/Erhalter haben den Eltern/Erziehungsberechtigten bei Bedarf Unterstützung anzubieten.

(2) Die Erhalterinnen/Erhalter institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgenommen Saisonbetriebe dürfen Vormerkungen nur über das Kinderportal entgegennehmen.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 bestehen nur für jene Arten von Einrichtungen, für die diese Funktionen im Kinderportal technisch im Echtbetrieb angeboten werden. Der Zeitpunkt des Vorliegens der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des Kinderportals, bezogen auf die einzelnen Arten von Einrichtungen, ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Die Vormerkung eines Kindes bei einer nicht institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Verwendung des Kinderportals ist nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten zulässig.“

3. Im 2. Hauptstück wird nach dem 2. Abschnitt folgender 2a. Abschnitt eingefügt:

## **„2a. Abschnitt Einrichtungsdatenbank und Serviceportale**

### **§ 35a**

#### **Einrichtungsdatenbank**

(1) Die Landesregierung hat eine Evidenz der bewilligten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu führen (Einrichtungsdatenbank). Sie ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, insbesondere folgende:

1. von der Erhalterin/dem Erhalter: Name, Adresse und Kontaktdaten,
2. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Bezeichnung, Standort/Adresse, Kontaktdaten, Einrichtungsart, Betriebsform Anzahl der Gruppen.

(2) Die Stammdaten sind von der Einrichtungsdatenbank an das Erhalterportal zu übergeben.

(3) In die Evidenz können auch die Daten von beantragten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen aufgenommen werden.

### **§ 35b**

#### **Erhalterportal**

(1) Die Landesregierung hat ein zugangsbeschränktes Onlineportal zu betreiben und den Erhalterinnen/Erhaltern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen („Erhalterportal“). Es dient folgenden Zwecken:

1. Erfassung des Leistungsangebots und der offenen Plätze jeder Einrichtung sowie von Zusatzinformationen, die für die Auswahl einer Einrichtung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) relevant sind;
2. Verwaltung der im Kinderportal vorgemerkten Kinder in Hinblick auf ihre Aufnahme in eine gewünschte Einrichtung;
3. Kommunikation zwischen den Erhalterinnen/Erhaltern in Hinblick auf die mehrfach vorgemerkten Kinder;
4. Übernahme von vorgemerkten Kindern in das System der aufnehmenden Einrichtung;
5. Ermöglichung der Fortführung der Koordinierungs- und Vermittlungstätigkeit durch die Stadt Graz gemäß Abs. 7.

(2) Die Erhalterinnen/Erhalter sind berechtigt, im Erhalterportal ihre Daten um zusätzliche Informationen zu ergänzen (Angebotsdaten). Die Stamm- und Angebotsdaten sind zum Zweck der öffentlichen Information über das landesweite Kinderbetreuungsangebot aus dem Erhalterportal an das Kinderportal zu übergeben.

(3) Die bei einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorgemerkten Kinder sind im Erhalterportal für die jeweilige Erhalterin/den jeweiligen Erhalter ersichtlich zu machen, dies durch Übernahme der im Kinderportal bei der Vormerkung verarbeiteten Daten (§ 35c Abs. 5). Diese Daten sind der Erhalterin/dem Erhalter der betreffenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen und im Falle der Aufnahme eines Kindes vom Erhalterportal zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Wird ein Kind bei keiner Einrichtung aufgenommen, sind die Eltern von den Erhalterinnen/Erhaltern im Weg über das Kinderportal darüber zu informieren.

(4) Die Daten der nicht aufgenommenen Kinder gem. Abs. 3 sind längstens bis zum Beginn des nächsten Vormerkungszeitraums zu speichern (Warteliste).

(5) Für den Zeitraum der Vormerkung sind das Amt der Landesregierung und die Erhalterinnen/Erhalter der dabei ausgewählten Einrichtungen gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO.

(6) Zum Zweck der Rechte- und Rollenverwaltung im Erhalterportal werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der Benutzerinnen/Benutzer verarbeitet.

(7) Der Stadt Graz ist Zugriff auf die Daten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Standort im Gemeindegebiet von Graz zu geben, soweit und solange dieser erforderlich ist, damit sie die auf Basis ihres Fördersystems für deren Erhalterinnen/Erhalter vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 58/2024 durchgeführte Koordination und Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen weiter durchführen kann.

### **§ 35c**

#### **Kinderportal**

(1) Die Landesregierung hat zum Zweck der Vormerkung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ein Onlineportal zu betreiben („Kinderportal“).

(2) Im Kinderportal sind die aus dem Erhalterportal übernommenen Stamm- und Angebotsdaten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

(3) Eltern (Erziehungsberechtigte) können nach ihrer Registrierung im Kinderportal ihr Kind bei mehreren Einrichtungen vormerken.

(4) Bei der Vormerkung werden die für die Beurteilung der Aufnahmekriterien durch die Erhalterinnen/Erhalter erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet, insbesondere:

1. von Eltern (Erziehungsberechtigten): Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten, Beschäftigungsausmaß;
2. von vorzumerkenden Kindern: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse/Hauptwohnsitz, Erstsprache und Sprachkompetenz in Deutsch, Erforderlichkeit eines Integrationsplatzes.

(5) Die nach Abs. 4 verarbeiteten Daten sind an das Erhalterportal zu übergeben und vom Kinderportal zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.“

4. § 66 lautet:

### **„§ 66**

#### **Datenverarbeitung**

(1) Das Amt der Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden sind Verantwortliche in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.

(3) Die Verantwortlichen sind ermächtigt, (personenbezogene) Daten zu verarbeiten, soweit sie für die Vollziehung dieses Gesetzes sowie die Erfüllung der durch dieses Gesetz festgelegten Zwecke erforderlich sind.“

5. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

### **„§ 68a**

#### **Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 58/2024**

(1) § 27a und § 35c sind erstmals bei der Vormerkung für das Kinderbetreuungsjahr 2025/26 anzuwenden.

(2) Ab dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 58/2024 kann die Landesregierung die freiwillige Nutzung des Kinderportals durch die Eltern (§ 35c) nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten anbieten.“

6. Dem § 69a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2024 treten das Inhaltsverzeichnis, § 27a, im 2. Hauptstück der 2a. Abschnitt, § 66 und § 68a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **19. Juni 2024**, in Kraft.“

## Artikel 2

### Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 94/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 122/2023, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 1 lit. h entfällt.

2. Dem § 29a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 1 lit. h tritt gemäß LGBl. Nr. 58/2024 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **19. Juni 2024**, außer Kraft.“

Landeshauptmann

**Drexler**

Landesrat

**Amon**